

AMTSBLATT

des Kreises Pińczów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 3. Pińczów, am 28. März 1916.

34.

MGG. IV. Nr. 5477.

Dankschreiben.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat das Elaborat des hiesigen landwirtschaftlichen Referenten Oblt. Robert Jordan: „Vorschlag über die Sicherung von Pilotenjochen" angenommen und nachstehendes Schreiben an denselben gerichtet:

„Euer Hochwohlgeboren!

Für den initiativ mit Sachkenntniss und Erfahrung gemachten Vorschlag über die Sicherung der Pilotenjoche bei den Weichselbrücken wird Euer Hochwohlgeboren hiemit der Dank des Mil. Gen. Gouv. ausgesprochen."

35.

MGG. S. J. Nr. 11447/16

Warnung

vor Vorschubleistung zur Flucht Kriegsgefangener.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Krieksgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

36.

MGG. S. J. Nr. 8772/16.

Warnung

vor Beschädigungen, Diebstählen sowie vor dem unbefugten Aufenthalte in den Befestigungsanlagen.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass gegen Personen, die sich boshafter Beschädigungen oder Diebstähle an Befestigungsanlagen (Deckungen, Unterstände, Verhaue, Schützengräben, Artilleriestände) schuldig machen, unbedingt das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet wird, wobei gemäss Punkt 11 und 13 der h. ä. Kundmachung (Amtsblatt Nr. 2. ex 1916) auch die standrechtliche Behandlung platzgreifen kann, insoferne in diesen strafbaren Handlungen die Merkmale des Verbrechens der öffentl. Gewalttätigkeit bzw. der Ausspähung oder des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates erblickt werden.

Auch der unbefugte Aufenthalt in den Befestigungsanlagen ist verboten und werden die gegen dieses Verbot handelnden vom k. u. k. Kreiskommando im Sinne des Art. II der Vdg. des AOK. v. 19./VIII. 1915 Nr. 30, wenn das Strafausmass nicht in anderer Weise gesetzlich bestimmt ist, mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Vor der Verübung solcher strafbaren Handlungen wird umso eindringlicher gewarnt, als ein jeder, der sich nach der Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig macht, mit dem Tode durch den Strang bzw. durch Erschiessen bestraft werden wird.

37.

MGG. A. Nr. 10635/16

Herausgabe von Kriegsgut.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats- und Privateigentum teils entwedet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art immer freiwillig herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vor geschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens den Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist beim

Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen. Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim Bezirksgerichte zu hinterlegen.

38.

Obligatorische Feuerversicherung.

Mit der Kundmachung des k. u. k. Militärgouvernements vom 18. Februar 1916 (verlautbart im Verordnungsblatte des Gouvernements Stück V, Nr 23.) und dem Erlasse vom 13. März 1916 A. Nr. 11950 wurde angeordnet:

Die gesetzliche Verpflichtung, wonach in den Gouvernements des Königreiches Polen alle Gebäude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, besteht unverändert fort. Die Prämienbeiträge sind also von den Versicherten in derselben Weise, wie bisher zu entrichten, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Zur Leitung der Agenden der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für die Gouvernements des Königreiches Polen in Warschau“ im Verwaltungsbereiche des k. u. k. Militär-Generalgouvernements wird eine Vertretung dieser Gesellschaft mit dem Sitze in Lublin errichtet.

Die Versicherungsprämien sind durch die Gemeindeämter einzuziehen und in die Kreiskassen, nachher in die Kassen des k. u. k. General. Gouver. ewentuell in die Kreiskasse in Lublin, wo sie zur Verfügung der Vertretung der Warschauer-Zentrale stehen, abzuführen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet alle Feuerschäden, welche durch Unterbrechung der Versicherungstätigkeit im gesetzlichen Termine nicht angemeldet wurden, nur dann zu vergüten, wenn die eventuell rückständigen Prämien durch die Beschädigten nachträglich beglichen wurden.

Für die durch die Kriegsoperationen vernichteten oder beschädigten Gebäude ist keine oder nur eine teilweise Versicherungsgebühr zwangsweise zu entrichten.

39.

Schulwesen.

Auszug

aus der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 31 Oktober 1915. II. Stück.

III. Schulaufsichtsorgane.

§ 10.

Als Organ für die wirtschaftliche Verwaltung der Schulen wird vom Kreiskommando in jeder Gemeinde, wo eine öffentliche Volksschule oder mehrere solche Schulen bestehen, ein Ortsschulbeirat errichtet.

Dem Ortsschulbeirate obliegt insbesondere:

a) Die Verfassung des Voranschlages für den Schulaufwand jeder einzelnen Schule im bevorstehenden Schuljahre;

b) die Erteilung von Auskünften an das Kreiskommando über die Verwaltung der Schule und die Bestreitung der Auslagen hiefür;

c) die Beratung des Kreiskommandos und die Antragstellung an dasselben über Massnahmen zum Besten der Schule.

§ 11.

Dem Ortsschulbeirate haben als Mitglieder— ohne Anspruch auf eine Vergütung—anzugehören:

a.) ein Vertreter der Gemeinde;

b.) zwei Vertrauensmänner des Kreiskommandos;

c.) der Schulleiter, oder beim Bestande mehrerer Schulen in der Gemeinde, der vom Kreiskommandanten bestimmte Schulleiter;

d.) ein von der Kirchenbehörde nominierter Vertreter der katholischen Kirche;

e.) je ein von der protestantischen oder der jüdischen Kultusbehörde nominierter Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft, falls die Konfession einer entsprechenden Anzahl von Schulkindern dies erfordert; über das Zutreffen dieser Voraussetzung entscheidet das Kreiskommando.

§ 12.

Der Kreiskommandant ernennt aus den Mitgliedern des Ortsschulbeirates den Vorsitzenden.

§ 13.

Der Ortsschulbeirat versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder fallweise Anordnung des Kreiskommandos und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Ortsschulbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 15.

Der Kreiskommandant kann einzelne Mitglieder des Ortsschulbeirates von ihrer Funktion entheben oder den Ortsschulbeirat auflösen. Im Falle der Auflösung des Ortsschulbeirates sind seine Agenden bis zur Neukonstituierung in der vom Kreiskommandanten angeordneten Weise zu besorgen.

V. Schulaufwand und Bedeckung.

§ 28.

Der Schulaufwand umfasst die Auslagen für:

die Bezüge der Lehrpersonen,
die Beiträge für den Religionsunterricht,
die sachlichen Erfordernisse.

Zu den sachlichen Erfordernissen gehören die Auslagen für die Beistellung und Instandhaltung der Schullokalitäten, für die Beheizung, Beleuchtung und Bedienung, für die Beschaffung der inneren Einrichtungen, für die Kanzleierfordernisse, Lehrbehelfe und für den Vorspann der Lehrpersonen.

§ 29.

Der Schulaufwand ist für jede einzelne Schule vom Ortsschulbeirate nach § 10, Punkt A, in einen Jahresvoranschlag zusammenzufassen, der dem Kreiskommandanten zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage für die Aufteilung des Schulaufwandes auf die Personen und Körperschaften, denen die Erhaltung der Schule und die Bedeckung des Schulaufwandes obliegt (Schulerhalter).

§ 30.

Schulerhalter sind die Gemeinden und die k. u. k. Militärverwaltung als Nachfolgerin des russischen Staatsärars.

Zum Aufwande jeder bisher schon bestandenen Volksschule haben diese beiden beitragspflichtigen Stellen im Schuljahre 1915/16 in jenem perzentuellen Verhältnisse beizutragen, das für das Schuljahr 1913/14 durch die bestandene russische Schulbehörde festgesetzt worden war. Dieses Verhältnis wird auf Grund der Voranschläge des Schuljahres 1913/14 und in ihrer Ermanglung, auf Grund anderweitiger Erhebungen ermittelt.

Zum Aufwande neuerrichteter Schulen werden von den Gemeinden gemäss § 3, Punkt 2, wenigstens 40% beigetragen.

§ 31.

Die Gemeinden bestreiten den auf sie entfallenden Teil des Schulaufwandes:

a.) aus den ihnen zur Verfügung stehenden besonderen Mitteln und Fonds;

b.) aus den vom Kreiskommando gemäss § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschriebenen Schulumlagen.

Verzeichnis

der Ortsschulbeiräte im Kreise Pińczów.

O. Z.	Gemeinde	Vorsitzender	Mitglieder	
1	Bejsce	Konarski Aleksander	Pf. Bogacki Wincenty Gemeindevorsteher Skrzyniarz Adam, Lehrer Nowak Kazimierz aus Czyżowice	
2	Boszczynek	Przyłuski Jan	Pf. Vice-Dekan Kowalski Ignacy Gemeindevorsteher Banaś Józef, Lehrer Gącik Szczepan aus Szczekarzów	
3	Czarkowy	Pf. Staniszewski Juljan	Lech Stanisław Gemeindevorsteher Wójcicki Leon, Lehrer Nocoń Grzegorz aus Mikołajów	
4	Czarnocin	Bukowski Jan	Pf. Przykowski Andrzej Gemeindevorsteher Morawiecki Antoni, Lehrer Gołębiowski Michał aus Probołowice	
5	Chotel	Lubowiecki Adam	Pf. Misiorowski Kazimierz Gemeindevorsteher Godlewski Czesław, Lehrer Piotrowski Zenon aus Goresławice	
6	Chroberz	Pf. Kucharski Feliks	Gemeindevorsteher Kliś Marcin, Lehrer Klepka Franciszek	
7	Działoszyce	Kinastowski Józef	Pf. Winczakiewicz Aleksander Bürgermeister Kołpak Stanisław, Schulleiter Meryn Tobiasz	

O. Z.	Gemeinde	Vorsitzender	Mitglieder
8	Dobiesławice	Lebowski Stanisław	Pf. Paszkowski Zygmunt Gemeindevorsteher Kozłowski Romuald, Lehrer Kubeczka Stanisław aus Żysławice
9	Drożejowice	Tański Kazimierz	Pf. Vice-Dekan Kowalski Ignacy Gemeindevorsteher Ostrowski Józef, Lehrer
10	Filipowice	Mieszkowski Józef	Pf. Paszkowski Zygmunt Gemeindevorsteher Chlebowski Andrzej, Lehrer Kapusta Tomasz
11	Góry	Leśnicki Henryk	Pf. Nowakowski Władysław Gemeindevorsteher Kawa Leon, Lehrer Bębenek Marcin aus Zagajów
12	Kazimierza wielka	Ciszkiewicz Alfred	Pf. Vice-Dekan Gacek Władysław Gemeindevorsteher Postawka Bronisław Ciurlik Jan, Schulleiter
13	Kliszów	Krynicki	Pf. Kubacki Ignacy Gemeindevorsteher Zmoza Michał Słabiak Zygmunt, Lehrer
14	Kościelec	Sklenarski Adam	Pf. Tomalski Feliks Gemeindevorsteher Kawa Tomasz, Lehrer Mzyka Wojciech aus Leksice
15	Nagórzany	Wojewódzki Maryan	Pf. Tomalski Feliks Gemeindevorsteher Stolarski Jan, Lehrer Nowak Winceny aus Łękawa

O. Z.	Gemeinde	Vorsitzender	Mitglieder	
16	Opatowiec	Pf. Jordan Kazimierz	Marecki Julian Gemeindevorsteher Madej Kazimierz, Lehrer	
17	Pińczów Stadt	Świerczewski Antoni	Pf. Dekan Aksamitowski Konstanty Bürgermeister Gromny Johann, Lehrer Lisowski Antoni	
18	Pińczów Gemeinde	Pf. Dekan Aksamitowski Konstanty	Uniewski Tadeusz Gemeindevorsteher Chmielewski Adam, Lehrer Czyżyński Franciszek	
19	Sancygniów	Pf. Jezierski Stanisław	Bukowiński Konstanty Gemeindevorsteher Dobrowolski Marceli, Lehrer Bąk Jan	
20	Topola	Rzewuski Feliks	Pf. Vice-Dekan Kowalski Ignacy Gemeindevorsteher Slifirski Stanisław, Schulleiter Ziętara Wojciech aus Jagiełki.	
21	Zagość	Zdzisław Boski	Pf. Kutek Stanisław Gemeindevorsteher Żarnowiecki Stefan, Lehrer Paluch Piotr aus Wola Zagojska	
22	Złota	Bronisław Wesołowski	Pf. Gagatnicki Marceli Gemeindevorsteher Starościak Stanisław, Lehrer Góra Franciszek aus Nieprowice	

40.

Ernennung der städtischen Immobiliarsteuerkommissionen.

Gemäss der Bestimmungen der §§ 17 und 80 des russischen Immobiliarsteuergesetzes vom 6 Juni 1910 hat das k. u. k. Militärgeneralgovernement in Lublin mit dem Dekrete vom 25. Feber 1916. F. A. Nr. 9166/916 folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter Immobiliarsteuerkommissionen ernannt:

Der Vorsitzedne: Kazimierz Weinar, k. k. Finanzsekretär als Finanzreferent.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden: Alfred R. v. Olszewski, k. k. Konzipist.

L. P.		Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort
		A. Stadt Pińczów		
1	Vertreter der Stadtverwaltung	Pachelski Wincenty	Bürgermeister	**Pińczów**
2		Czajkowski Dawid	Realitätenbesitzer	"
1	Mitglieder	Kowalski Stanisław	" "	"
2		Górski Andrzej	" "	"
3		Zarębski Stefan	" "	"
4		Pawlicki Henryk	" "	"
5		Heitler Mendel	" "	"
6		Cukier Schmul	" "	"
1	Stellvertreter	Jezierski Walenty	" "	"
2		Jadowski Kazimierz	" "	"
3		Gadowski Wacław	" "	"
4		Zamojski Franciszek	" "	"
5		Mintz Dawid Szlama	" "	"
6		Kajzer Ojzer		"

L. P.	Vertreter der Stadtverwaltung	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort
		B. Stadt Działoszyce		
1		Książek Paweł	Bürgermeister	Działoszyce
2		Nurkowski Feliks	Eigentümer der Liegenschaft	„
1	Mitglieder	Pęczalski Wincenty	„ „	„
2		Zwoliński Adam	„ „	„
3		Kołatacz Aron Dawid	„ „	„
4		Sznajderski Antoni	„ „	„
5		Baum Aron	„ „	„
6		Kulczyński Piotr	„ „	„
1	Stellvertreter	Sierantowicz Andrzej	„ „	„
2		Frydmann Mendel	„ „	„
3		Dębina Aron Cyna	„ „	„
4		Głodny Izrael	„ „	„
5		Ślęzak Tomasz	„ „	„
6		Pęczalski Feliks	„ „	„

41.

Kundmachung.

M. G. G. 1011/16

Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

Gattung				Preis für 1 kg. K.	H.
Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten		unter 4 mm stark (auch Brustblattleder)	Natur	12	40
			schwarz	10	40
		4 bis 5 mm stark	Natur	12	—
			schwarz	10	—
Brandsohlenleder (bis 3 mm stark*)		in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen		11	20
		aus Hälsen oder Avern		10	40
OBERLEDER	aus Kalbfellen		naturbraun	18	—
			schwarz glatt	17	—
			schwarz genarbt	16	—
	aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1·5 mm stark	naturbraun	15	20
			schwarz glatt	14	40
			schwarz genarbt	13	60
		von 1·5 mm bis 2·5 mm stark	naturbraun	14	40
			schwarz glatt	13	60
			schwarz genarbt	12	80
		über 2·5 mm stark	naturbraun	13	20
			schwarz glatt	12	40

Gattung			Preis für 1 kg. K.	H.
Sohlenleder [nicht aus Stier oder Büffelhäuten	Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
		Croûpons	10	10
		Hälse	7	85
		Avern	6	70
	Sohlleder	in Hälften oder im Ganzen	9	60
		Croûpons	11	50
		Häls	8	—
		Avern	7	20

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm von der Schnittlinie, und zwar in der Längenmitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier und Büffelhäuten:

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:
halbe Häute um 0.50
Croupons, Hälse und Avern 1.00

b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen:
halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um . . 2.00

} Kronen für das kg. niedriger

B. Rossleder.

		K.	H.
Brandsohlender in ganzen Käuten für das kg. in Kronen-Heller		9	60
Rosshälse	„ „ „ „ „ „	10	55
Rossschilder	„ „ „ „ „ „	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungültig.

2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen, **gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.**

3. **Im Grosshandel,** das ist im Sinne dieser Verordnung von Lederhandelsfirmen mit Wiederkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. **Im Kleinhandel** dürfen die unter A und B angefürten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5. **Beim Kleinverkauf** von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements. gelegenen Erzeugungsstätten besonders weit entfernt sind, und für, nicht an einer Bahn—oder Schiffstation gelegene Orte, oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag, für Zufuhrspreisen, bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Mellasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich-oder Appreturzwecken gestatten.

Die übermässige Anreicherung des Leders mit Gerb—oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1. Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person **fordert, verspricht, leistet** oder **annimmt,**

2. wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu **mitwirkt,** dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkanf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3. wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer **unterstüzt** oder verheimlicht,

4. wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes, oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen. Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entziet, wird sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, **vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.**

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für, aus Leder erzeugte Waren, oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, **im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.**

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder E. Nr. 12241 in keiner Weise berührt.

42.

E. Nr. 11668.

Kundmachung.

Mit Befehl des k. u. k. Etappen-Oberkommando M. V. Op. Nr. 7097 wurde die-

Requisition von Gummiartikeln jeder Art angeordnet:

In die Beschlagnahme sind alle auch scheinbahr unbrauchbar gewordene Gegenstände aus Gummi einbegriffen.

Nachstehend wird ein Verzeichnis derjenigen Gummisorten, auf welche es hauptsächlich ankommt, angeführt:

Autodecken mit Nieten, Autodecken ohne Nieten, beraubte Autodecken, ganz abgefahrene, graue und rote Autoluftschläuche, schwimmende Abfälle, Patentgummiabfälle, Fahrraddecken, Fahrradschläuche, Wolgummireifen, Kutschreifen dunkel, hell und rot, helle Kissenabfälle ohne Stoff, alte, ganze Gummischue, halbschwimmende Abfälle.

Sämtliche im Besitz der vorerwähnten Gegenstände befindlichen Personen sind verpflichtet dieselben an die vom Kreiskommando legitimierten Einkäufer gegen Bezahlung auszufolgen.

Die Einkäufer müssen den Verkaufspreis vor dem Besitzwechsel dem Eigentümer baar auszahlen, verheimlichte Mengen von Gummi werden, ohne das für dieselben eine Zahlung geleistet wird, beschlagnahmt und konfisziert.

Ich mache daher jedermann darauf aufmerksam sich durch freiwillige Abgabe dieser Gegenstände vor Schaden zu bewahren.

43.

Epidemische Krankheiten

Im hiesigen Kreise herrschen folgende epidemische Krankheiten:

(Ausweis für die Zeit vom 5 bis 11 März 1916)

1) Fleckfieber in:	Kazimierza wielka	13	(verblieben 9)
	Wymysłów	1	
	Pińczów	10	„ 6
2) Blattern in:	Goresławice	2	
	Wawrowice	1	
	Trembaczów	3	
	Bolowiec	1	
	Małoszów	1	
	Skalbmierz	1	
	Pińczów	2	
	Opatowiec	2	
	Brzeście	4	

3) Bauchtyphus in	Mękarzowice	1 (verblieben)
	Mistrzowice	1
	Skowronno	1 „
4) Variolois in:	Pińczów	1
5) Scharlach in:	Boszczynek	6
	Głuchów	3
	Koszyce	6
	Czyżowice	4
	Królewice	5 (verblieben)
	Jakuszowice	2 „
6) Diphtheritis in:	Gunów	1
	Nagórzany	1
7) Masern in:	Morawiany	2
	Zbełtowice	1
	Rachwałowice	8
	Piotrowice	6

Da in einigen Ortschaften des Kreises Blatternfälle vorgekommen sind, wurde die Notimpfung in allen Ortschaften des Kreises der gesammten Bevölkerung angeordnet.—

44.

E. Nr. 5330.

Kundmachung.

Fleischlose Tage.

Mit Rücksicht auf den Viehmangel im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ordnet das k. u. k. Kreiskommando im Sinne des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46. wöchentlich zwei fleischlose Tage, d. i. **Mittwoch u. Freitag an.**

An diesen beiden Tagen ist der Verkauf von rohem und zubereitetem (gekocht, gebraten, u. dgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Hühnern verboten.

Der Verkauf der Wurstwaren und sogenannten „Innerei" (Lunge, Leber, Nieren, Milz, Hirn etz.) wird gestattet.

In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, innsbesondere für Heilanstalten kann das Kreiskommando Ausnahmen bewilligen.

45.

Viehzeugnisse.

Es wurde durch den hiesigen Kreistierarzt wiederholt bemerkt, dass das den Märkten zugeführte, wie auch das Schlachtvieh,-überhaupt die zum Handelsverkehre bestimmten Tiere **mit Viehzeugnissen nicht versehen sind.**

Um die richtige Provenienz bei den Nutztieren feststellen zu können und entsprechend dem allgemeinen Tierseuchengesetze vom 6. August 1909 R. G. Bl. Nr. 177 sowie der betreffenden Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909 R. G. Bl. Nr. 178, ordne ich folgendes an:

Sämmtliche **Wiederkäuer** (Rinder, Schafe, Ziegen) **Einhufer** (Pferde, Esel, Maultiere) und **Schweine sind mit Viehzeugnissen zu versehen.**

Alle Besitzer der erwähnten Haustiere sind verpflichtet Einzelzeugnisse bei den Gemeinden anzusprechen.

Für die Säugetiere genügt ein Vermerk auf dem Zeugnisse des Muttertieres.

Die Ausstellung des Viehzeugnisses obliegt den Gemeindevorstehern; in Städten vom Magistrate hiezu bestimmten Beamten, kann jedoch im Falle der Verhinderung der Genannten auch von anderen Organen ausgestellt werden.

In den Viehzeugnissen ist Name und Wohnort des Tierbesitzers, Gattung, Farbe, Abzeichen und Alter des Tieres anzuführen.

Die Viehzeugnisse sind beizubringen:

1) Auf Märkten, Viehauktionen und Ausstellungen.

2) Anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltortes.

3) Bei Transporten auf der Eisenbahn oder Schiffen.

4) Bei Tieren, welche ohne ständigen Aufenthaltort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Bei den oberwähnten Anlässen ist der Instradierungsort auf der Rückseite des Zeugnisses genau anzuführen; ebenso ist bei einem Verkaufe der Name und Wohnort des neuen Besitzers auf der Rückseite ersichtlich zu machen.

Die Instradierungsbewilligung darf nur für gesund und frei von ansteckenden Krankheiten befundene Tiere ausgestellt werden; ebenso nur dann, wenn in der Ortschaft, woher das Tier stammt oder wohin dasselbe instradiert wird, keine Tierseuche herrscht. Die Instradierungsbewilligung erteilt der Gemeindevorsteher oder sein Vertreter, in den Städten der dazu bestimmte Beamte und hat dieselbe eine Gültigkeit von 10 Tagen.

Die Gemeinde resp. Magistrat hat das Recht für die Ausstellung der Viehzeugnisse von grösseren Tieren (Rind, Pferd Maultier, Esel) 20 Heller, von kleinen (Schwein, Ziege, Schaf) 16 Heller von den Besitzern zu fordern.

Für die Genauigkeit und Wahrhaftigkeit der ausgestellten Viehzeugnisse ist der Gemeindevorsteher resp. Bürgermeister persönlich verantwortlich. Diese Anordnungen sind sofort in der ortsüblichen Weise zu verlautbaren und treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Überschreitungen dieser Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen bzw. mit Arrest bis zu 4 Monaten bestraft.

46.

MGG. F. Nr. 5500

Einführung von Gesundheitspassierscheinen für Pferde.

Die Verbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten, besonders Rotz und Räude zu verhüten, wird folgendes angeordnet:

Jedes eingespannte Fuhrwerk, sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen überschreiten soll, muss mit einem Passierschein beteilt werden.

Dieser Passierschein in der Landessprache ausgestellt, hat zu lauten:

„Ich bestätige, dass das Gehöft des Pferdebesitzers von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist“ Die Passierscheine sind von den Gemeindeämtern unentgeltlich auszufolgen, zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen. Für die Wahr-

heit des Attestes sind die Aussteller verantwortlich; unwahres zu bezeugen, sei es nur aus Fahrlässigkeit, wird auf das strengste bestraft.

Fuhrwerke und Pferde ohne diesen Passierschein werden kontumaziert und die Pferdebesitzer mit Geld oder Arreststrafe belegt.

47.

MGG. Nr. 5180/16

Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahn.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf allen Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II. vom 5. Oktober 1915 aufgehohen.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro „Rekord" Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K. 1.20 per Stück käuflich

48.

Sammlung des Kieses.

Die k. u. k. Militärverwaltung wird im laufenden Jahre den Strassenbau im hiesigen Kreise beginnen. Hiefür ist eine Menge von Hartgestein erforderlich, das jedoch im hiesigen Kreise gänzlich fehlt. Deshalb beabsichtigt das k. u. k. Kommando ausser dem mit der Eisenbahn zugeführten Hartgestein, auch die auf den Feldern in bedeutender Menge vorhandenden Kiese zu verwenden. Die letzten kann man jetzt während der Arbeiten beim Ackern und Pflugen leicht im Felde sammeln.

Aus obigen Gründen wird die mit den Feldarbeiten beschäftigte Bevölkerung aufgefordert den Schotter auf den Feldern längs des Weges Pińczów-Działoszyce und Koszyce - Skalbmierz, zu sammeln und in Prismen zusammenzustellen, gleichzeitig die Steinmenge dem hiesigen k. u. k. Kreisingenieur bekanntzugeben, der den angesammelten Stein zu übernehmen und entfallende Belohnung auszuzahlen hat.

Die Entlohnung wird auf 4 Kronen, für 1 m^3 Schotter festgesetzt.

Zur Sammlung der Steine sind Kinder der Landwirte zu verwenden, welche auf diese Weise die Felder vom Kiese säubern, und entsprechende Beschäftigung wie auch Verdienst finden.

49.

MGG. III 1759|16.

Zivilarbeiterabteilungen.

Von verschiedenen Seiten kommen Meldungen, dass noch immer Gerüchte von einer beabsichtigten Zwangsrekrutierung der hiesigen Bevölkerung kolportiert werden.

Zweifellos entspringen diese Gerüchte hauptsächlich böswilligen Agitationen. Wie schon hervorgehoben wurde (Amtsblatt Nr. 1. von 1916), bestand niemals die Absicht einer Zwangsrekrutierung; die Verzeichnung der Zivilarbeiter hat lediglich den Zweck der Evidenznahme. Die Einberufung erfolgt erst im Bedarfsfalle und auch dann für kurze Zeit und unbedingt zu Arbeiten im Etappenraum in der Nähe des Wohnortes.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben der Bevölkerung neuerlich „auf Befehl des Kreiskommandos" zu verlautbaren, dass die im Kreise zusammengestellten Zivilarbeiterabteilungen ausschliesslich zu Weg—Waldarbeiten und Hilfsleistung bei Elementarereignissen gegen Entlohnung verwendet werden.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher sollen nachdrücklichst bei der Bevölkerung die falschen und strafbaren, durch Aufhetzer verbreiteten Gerüchte von derEinverleibung der obigen Arbeiterabteilungen in die k. u. k. Armee ableugnen.

50.

Wohltätigkeitsmarken.

Dem Zentralhilfskomiteé in Lublin wurde zur

Eröhung seiner Einkünfte, im Einvernehmen mit der k. u. k. Etappenpostdirektion in Lublin der Verkauf von Wohltätigkeitsmarken zu 2, 4, 10 und 20 Hellern und die Verbreitung diesbezüglicher Kundmachungen im Okkupationsgebiete gestattet. Diese Marken dürfen auf Briefen und Korrespondenzkarten neben der vorgeschriebenen Postmarke angebracht werden, jedoch unter der Bedingung, dass hiedurch die Deutlichkeit der Adresse, die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke nicht beeinträchtigt, sowie die Prüfung der Echtheit und Unversehrtheit der Frankierungsmarken nicht erschwert wird.

51.

MGG. III. Nr. 2285/16.

Debit für „Kattowitzer Zeitung"

Da der Herausgeber der „Kattowitzer Zeitung" Aufklärungen gegeben hat, die den seinerzeit beanständeten Artikel entschuldigen, wird der Vertrieb obigen Blattes im MGG. Bereiche nunmehr wieder gestattet.

52.

Herunterdrücken des Kronenkurses.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Handelstreibenden den festgesetzten Rubelwert von 2 Kronen widerrechtlich hinauftreiben, wird gewarnt:

1) Jedermann, der sich nicht an die vorgeschriebene Relation 1 Silberrubel = 2 Kronen hält, wird im Betretungsfalle mit unnachsichtiger Schärfe bestraft werden. Ausserdem wird, wenn es sich um einen Geschätsmann handelt demselben die Bewilligung zum Geschätsbetriebe auf die Dauer eines Monats, im Wiederholungsfalle für immer entzogen werden.

2) Jeder, dem ein Fall der Wertherabsetzung der Kronenwährung bekannt wird, ist verpflichtet, dies sofort dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

3) Binnen 14 Tagen ist in jedem Verkaufslokale an gut sichtbarer Stelle seitens der Geschäftsleute eine deutlich lesbare Tafel mit folgendem Inhalte anzubringen:

1 Goldrubel — 2 Kronen 50 Heller.

1 Noten- oder Silberrubel — 2 Kronen.

1 Kopeke — 2 Heller.'

53.

MGG. I. Nr. 2053/16.

Einlösung von Requisitionen.

Um dem spekulativen Aufkauf von Requisitionsbescheinigungen zu steuern, ist allgemein zu verlautbaren, dass die Zahlung für beanspruchte Leistungen seinerzeit nur an den nachweisbaren Beisteller geleistet und die Einlösung von Bescheinigungen, die durch Zwischenpersonen vorgewiesen werden, verweigert wird.

In der Mitte durchlochte oder amortisierte (ungültig erklärte) Bescheinigungen sind zur Einlösung nicht geeignet.

Auf derlei Bescheinigungen darf selbstverständlich keine Zahlung geleistet werden.

Gegen denjenigen, der eine solche Bescheinigung präsentiert, ist gerichtlich eizuschreiten.

54.

MGG. I. Nr. 2956/16.

Strafverfügung.

Am 7 Jaenner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes Klonów und der Kolonie Klonów, Gmde Kuczki, Kreis Radom, anlaesslich Verhaftung des Landwirtes Vinzenz Mucha gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkdos Kuczki gewalttaetig dadurch benommen, dass sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten, etc. taetlich ange-

griffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesem Gewaltakte saemtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonów beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonów eineStrafe in der Hoehe von 2000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfondes verwendet werden wird, auferlegt.

55.

MGG. S. I. Nr. 7508/18l

Urteile.

1.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht, in Iwangorod hat nach der am 13. Dezember 1915 unter dem Vorsitze des Oberstl. Johann R. v. Niesolowski und der Leitung des Hptm. Dr. Jankowski, in Anwesenheit des Einj. Freiw. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Weisz als Anklägers, des Anklagten Butterflaum Leybus und Gen. und des Bzkricht. Spenier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Butterflaum Leybus und Gen. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage von 4. Dezember 1915, GZ.: K 61|15 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zuerkannt:

Lehbruder Szlama, geb. in Irena, daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet, 28. Jahre alt, Glas-und Waffenhändler,

Butterflaum Lejbuś, geb. und wohnhaft, in Irena, mosaisch, 58 Jahre alt, geschieden, Alteisenhändler, vorbestraft wegen Betruges mit 2 1/2 jährigem Kerker,

Kamiński Natan, geb. in Kozienice, in Irena wohnhaft, mosaisch, 41 Jahre alt, verheiratet, Bäcker,

Aronik Majer, geb. in Radzyn, wohnhaft in Irena, mosaisch, 43. Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikant,

Abraham Reismann, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied

sind schuldig des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl gemäss §§ 477, 478 M. St. G. begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangorod

dadurch, daß sie in Irena von ihnen den Namen nach nicht benannten Bauern, von der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelten und werden

hiefür unter Anwendung der §§ 93, 125, 127. 478b M. St. G. verurteilt und zwar:

Lehbruder Szlama, unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum Kerker in der Dauer von zwei Monaten, verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Butterflaum Lejbuś unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten Kerker verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen.

Kamiński Natan zum 2 (zwei) monatigen Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird.

Aronik Majer unter Einrechnung von 1 1/2 (anderthalb) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum 2 (zwei) monatigen Kerker mit einmal Fasten nach je 14 Tagen.

Reismann Abraham zu 1 (einem) Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird.

Lopalowski recte Hybitowski Viktor geb. in Szydłowce (G. Radom.) wohnhaft in Kozienice, mos. 43 Jahre alt, verheiratet, wird schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 begangen um den 27./IX. in Iwangorod, dadurch, daß er verdächdige Sachen an sich kaufte, wird gemäss § 750 zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95. M. St. G. zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

2.

MGG. S. I. Nr. 7508/16.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Nowo-Aleksandria hat nach der am 14. Jänner 1916 unter dem Vorsitze des Oberstl. Ernst Schebesta und der Leitung des Hauptmann Dr. Jankowski, in Anwesenheit des E. F. Garfunkel als Schriftfüh-

rers, des Rittm. Ernst Rottmann als Anklägers, des Angeklagten Salomon Hochermann und Hirsch Schönkind und des Bezirksrichters Spanier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Hochermann & Cons. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 28. Dezember 1915, GZ: K 61|15, und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt:

Salomon Hochermann, 34 Jahre alt, mosaisch, Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern, Sohn des Jakob und der Nachla, besitzt 6000 R. im Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft

und **Hirsch Schönkind** 42 Jahre alt, geb. in Krynek (K. Grodno mos.) verheiratet, Vater von 7 Kindern, Sohn Mordek und der Chana, Kaufmann aus Radom, besitzt kleines Vermögen, liest und schreibt. nicht vorbestraft,

werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um dem 27.|9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten,

schuldig erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 K. im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. S. G. B. zu 10 tätigem Arrest verurteilt.

56.

Steckbriefe.

1.

Am 19. Jänner 1916 gegen 5 Uhr nm. wurde in Złota, Gemeinde Złota, Kreis Pińczów, dem Joachim Nowak aus dem unversperrten Laden desselben ein Betrag von 718 Kr., 2 Sparkassabücher der Wiślicer Sparkassa über 650 Rubel Nr. 122/13 und über 250 Rubel Nr. 181/13 samt Schublade, Notizbuch und Glasschneidediamant durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen worden.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

2.

In der Nacht auf den 1. Feber 1916 wurde dem in Kamienna, Gemeinde Czarkowy, Kreis Pińczów, wohnhaften Grundwirt Adam Małek aus versperrtem Stalle eine Stute im werte von 300 Rubel durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen.

Die gestohlene Stute war 5 Jahre alt, grauschimmel, stark gebaut, mittelgross, unbeschlagen, hatte einen weissen Strich über die Stirn.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem mutmasslichen Täter und nach der oben beschriebenen Stute eifrigst zu forschen, den Täter im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die ausgefundene Stute zu beschlagnahmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen bzw. davon Kenntnis zu geben.

3.

Barbara Zgrzywa, eine Bettlerin aus Sielec, Gemeinde Chotel gebürtig, Kreis Pińczów, 67 Jahre alt, röm. kath., hat nach wiederholter Vorbestrafung wegen Diebstahl, abermals am 5. November 1915 zu Miernów dem Ludwig Władyka aus Miernów aus dessen unversperrter Kammer zwei Stück Oberhemden, zwei Stück Frauenunterröcke, eine Schürze, ein Tuch und eine Zwirnspule im Werte über 10 K. gestohlen.

Dieselbe hat unmittelbar nach Verübung des Diebstahls ihren Wohnsitz in Sielec verlassen und soll sich, ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, in der Umgebung umhertreiben und vom Betteln von Haus zu Haus leben.

Personsbeschreibung:

Die Obgenannte ist kleiner Statur, mager am Gesicht, hat graue Haare, dunkle Augen, trägt alte dunkle Kleider und sieht wie eine Bettlerin aus.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach der Obgenannten eifrigst zu forschen, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

4.

Am 2. Februar 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydłówek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden.

Die Leiche stellt ein 18—20 jähriges Mädchen von jüdischem Typus dar.

Sie ist 158 cm. gross, hat kastanien-braune, lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös.

Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

1) Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen.

2) Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünen Tuch gerändertem Kragen und mit ebensolchen Aermeleinfassungen besetzt.

3) Schwarze Schürze.

4) Buntfarbige dunkle Bluse.

5) Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.

6) Blauer Ueberrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.

7. Darunter ein zweiter alter Unterrock.

8. Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. C."

9) Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Sämtliche Kommandos, Behörden und Sicherheitsorgane werden ersucht, die entsprechenden Nachforschungen zu pflegen, falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist, oder wenn jemand nähere Umstände über die Persönlichkeit anzugeben vermag, die dem nächsten Gendarmeriepostenkommando oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzufordern

5

MGG. N. A. K. Nr. 1250.

Prokop Josef, 25 Jahre alt, aus Januszowice, Kreis Włoszczowa, klein, blonde lange Haare, graue Augen, grosse Nase, rasiert, macht beim Sprechen die Augen zu und Prokop Ladislaus, Bruder des Ersteren, mittelgross, schweren Ganges, blond ohne Bart, mageres Gesicht, beide Landwirte sind dringend verdächtigt im Kreise Końsk einen Gendarmen durch Schuss schwer verwundet zu haben.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Obgenannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

6.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik gibt folgendes kund:

Josef Cieciora, angeblich aus Niemce, Kreis Kielce, gebürtig, 19 Jahre alt. röm.-kath., ledig, Taglöhner, mehr als mittelgross, blond, mit kleinem, rundem Gesicht ohne Schnurrbart, grauen Augen, in kurzen, grauen Winterrock und ebensolche Hose und eine blaue landesübliche Kappe gekleidet, erscheint dringend verdüchtigt, 2 St. Gänse im Werte von 12 K zum Schaden des Konstantin Frymas aus Krempa kościelna in der Nacht zum 19. Jänner l. J. und in der Nacht zum 9. Jänner l. J. zum Schaden der Marianna Stępień aus Lipa Niklas eine Kuh im Werte von 600 K aus einem unversperrt gewesenen Stall entwendet zu haben.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden daher ersucht, nach dem Obgenannten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgericht einzuliefern.

57.

MGG. F. A. Nr. 88916.

Falsche Fünfrubelnoten.

Es ist das Vorkommen falscher Fünfrubelnoten im Okkupationsgebiete konstatiert worden.

Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrückt, auseinandergehen.

Die gefälschten Fünfrubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf befeuchtetem Notenpapier hervortreten.

Es wird daher der Bevölkerung des Kreises bei der Annahme von russischen 5 Rubelnoten die grösste Vorsicht anempfohlen.

58.

MGG. III. Nr. 2624.V.

Fremdenkontrolle.

In Ergänzung der im hiesigen Amtsblatte Nr. 2 vom 1. August 1915, verlautbarten Meldevorschriften, zwecks genauester Kontrolle des Fremdenverkehrs sind die Ortsvorsteher verpflichtet die Einhaltung von Ortsbewohnern der Meldepflicht von Fremden, die sich nur vorübergehend im Orte aufhalten, streng-

stens zu kontrollieren und ihre Bemerkungen durch namentlichen Ausweis des Fremdeverkehres am 1. 10, 20 jedes Monates den Gemeindevorstehern vorzulegen.

Über die von den Ortsvorstehern erhaltenen Ausweise ist von den Gemeidevorstehern eine Evidenz zu führen, auf Verlangen der Gendarmerie zur Einsicht zu geben, und jede 14 Tage dem k. u. k. Kreiskommando die Meldungen in Abschrift zu senden.

Den nächsten namentlichen Ausweis der Fremden ist von den Gemeindevorstehern und Bürgermeistern dem k. u. k. Kr. Kommando am 16. April für die Zeit vom 1 — 15 April 1916 vorzulegen.—

59.

Übertragung des Tabakverlages aus Opatowiec nach Koszyce.

Zu Folge Verordnung des k.u.k. M. G. G. vom 31. Jänner 1916 F. A. Nr. 3531 wurde über Gesuch der Kasimiera Wohlfart der Tabakverlag aus Opatowiec nach Koszyce übertragen.

Bezüglich des, mit der in diesem Amtsblatte Nr. 3 ex 1915 verlautbarten Kundmachung vom 5. September 1915 Nr. 400 F. A. festgesetzten- Rayones des obigen Tabakverlages wurden keine Änderungen vorgenommen.

60.

An alle Gemeindevorsteher und Soltyse.

Von den zwar geringen, jedoch häufigen durch die Kreisbevölkerung begangenen Gesetzübertretungen habe ich mich überzeugt, dass manche Soltyse und Gemeindevorsteher den ihnen zugesendeten Amtsblättern nicht die notwendige Aufmerksamkeit zuwenden, sie nicht nur nicht lesen, sondern auch völlig unbeachtet lassen.

Da sich jedoch mit der Unkenntnis der darin enthaltenen Anordnungen niemand entschuldigen kann, verfallen die Bewohner, die der Soltys oder der Wójt über die für die Öffentlichkeit überaus wichtigen Bestimmungen in Unkenntnis lässt, ohne ihr Verschulden in Strafen.

Ich ordne daher an:

Alle Gemeindevorsteher und Soltyse sind verpflichtet sogleich nach Erhalt eine jede Nummer des Amtsblattes genau durchzulesen, sofern sie des Lesens unkundig sind, durch eine verlässliche Person sich das Blatt vorlesen, **sodann ohne Verzug öffentlich im Orte verlautbaren zu lassen, dann das Amtsblatt sorgfältig aufzubewahren, und stets zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.**

Gelegentlich meiner Dienstreisen werde ich jede Gelegenheit wahrnehmen, um mich zu überzeugen, ob diese Anordnung eingehalten wird. Bei wahrgenommener Nachlässigkeit werde ich mit empfindlichen Strafen vorgehen.

Gleichzeitig beauftrage ich **die Gendarmerie- und Finanzwachposten,** die strikte Beachtung meiner Anordnungen **zu überwachen** und jede Ausserachtlassung mir zur Anzeige zu bringen.

61.

Aufruf für Abonnenten des Amtsblattes.

Die Gemeindevorsteher und Privatabonnenten werden hiemit aufgefordert, die Abonnentgebühr des Amtsblattes für das erste Quartal 1916 persönlich oder per Postanweisung sofort **direkt an die k. u. k. Kreiskassa** zu erstatten.

In der Zukunft ist die Abonnementsgebühr des Amtsblattes immer im Vorhinein anfangs jedes Quartals zu entrichten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA, k. u. k. Oberst, mp.

Druk. I. Rapoporta, w Pińczowie

Viehzertifikat-Formular.

Viehzertifikat

Certyfikat na bydło.

Vor- und Zuname Imię i nazwisko: Wohnort des Tierbesitzers: Miejsce zamieszkania właściciela zwierzęcia: Haus Nr.: Numer domu:	
Gattung des Tieres: Rodzaj zwierzęcia:	
Beschreibung des Tieres und Farbe: Opis zwierzęcia i barwa:	
Alter des Tieres: Wiek zwierzęcia:	

.... am 191
dnia

Amtssiegel
Pieczęć gminna

Gemeindevorsteher:
Naczelnik gminy:

Bei I. Rapoport, Druckerei in Pińczów, zu haben.
Do nabycia w drukarni I. Rapoporta w Pińczowie.